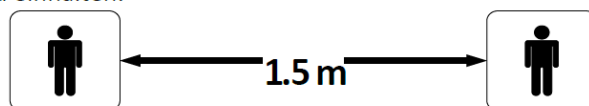
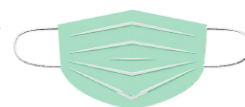


**Allgemeine SARS-CoV-2-Hygienemaßnahmen**  
**der Technischen Hochschule Rosenheim vom 3. Juni 2020\***

- Mindestabstand einhalten:



- Anzahl physische Kontakte zu anderen auf absolutes Minimum beschränken
- Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen („Maskenpflicht“), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- regelmäßiges Lüften der Räume
- Zutritt nur, wer sich gesund fühlt, keine Atemwegsinfektion, Durchfall, Fieber oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns hat
- Hygienemaßnahmen:



Hände sorgfältig waschen



Hände vom Gesicht fernhalten



In den Ärmel  
Husten und Niesen



Auf ausreichend  
Hygiene achten

- Hochschulsport:  
Angebote des **Hochschulsports sind unter Beachtung der Vorgaben des § 9 der 5. BayIfSMV möglich.**

**Allgemeiner deutscher Hochschulsportverband**  
**Sportbereichsspezifische Handlungsempfehlungen für den Hochschulsportbetrieb im Rahmen**  
**der Corona-Krise**

Bochum/Dieburg, den 28.05.2020

**Tanzsport (Paartanz)**

**Paartraining nur mit fest zugeordneter/m Partner/-in** bzw. aus einem Haushalt.

Wenn Zusammentreffen zweier Haushalte behördlich erlaubt, lediglich feste Tanzpaare und die Konstellation **der zwei zusammenkommenden Haushalte nicht wechseln.**

In geschlossenen Räumen mindestens 3-4 m Abstand zu jeder Zeit einhalten.

Empfehlung: **Eine Person bzw. Tanzpaar pro 20-40 qm Raumfläche**

Keine Begrüßungs- und Abschiedsberührungen;

**Teilnahme- bzw. Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten obligatorisch** (Name und Kontaktdaten müssen bekannt sein).

Empfehlung: Bestätigung der Teilnehmer über die Kenntnis und Einhaltung der von der Hochschuleinrichtung definierten und bekannt gegebenen Sonderregeln

**Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV)  
vom 29. Mai 2020**

**§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

**§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum**

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der **Angehörigen des eigenen Hausstands**, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister **sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfasst**.

...

**§ 9 Sport**

(1) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten **sowie von Tanzschulen** und Badeanstalten sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.

(2) **Der Trainingsbetrieb** an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten oder in Reithallen **ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:**

- 1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,**
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen, ab dem 8. Juni 2020 in Gruppen von bis zu 20 Personen,
- 3. kontaktfreie Durchführung,**
4. keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,

...

(5) Der Wettkampfbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist im Übrigen zulässig, **wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr.1 bis 10 beachtet werden**. Der Betreiber hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes **Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen

(6) Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten sowie in Fitnessstudios **ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig**. Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

**(7) Für die Ausübung des Tanzsports gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass zwischen zwei festen Tanzpartnern auf die Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 und 3 verzichtet werden kann, sofern Abs. 2 Nr. 1 und 3 zwischen den verschiedenen Tanzpaaren eingehalten wird.**